

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1879

126 (30.5.1879)

Beilage zu Nr. 126 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 30. Mai 1879.

Der Präsidentenwechsel im Reichstag.

Durch den Rücktritt des Präsidenten und des ersten Vicepräsidenten und das Ergebnis der Wahl ihrer Nachfolger hat die Lage der inneren Politik des Deutschen Reiches eine tiefgreifende, in ihren Konsequenzen noch nicht übersehbare Veränderung erlitten. Eine völlige Umgestaltung in der Stellung der Parteien des Reichstages, durch welche der Schwerpunkt der Macht von der liberalen auf die konservativen Seite des Hauses übergegangen, ist, eine geraume Zeit in der Stille vorbereitet, in Folge jenes parlamentarischen Zwischenfalles unversehens zu Tage getreten. Selbstverständlich verfehlen die Presseorgane der verschiedenen Parteien nicht, sich über diese überraschenden Vorgänge je nach ihrem Standpunkte mehr oder weniger gründlich auszupprechen. Insbesondere sind über das Verhalten des abgetretenen Reichstags-Präsidenten die verschiedenartigsten Urtheile abgegeben worden. Es dürfte für Manchen von Interesse sein, insbesondere die Auffassung des Hauptorgans der nationalliberalen Partei, welcher Hr. v. Fordenbeck als hervorragendes Mitglied angehört, der „National-Zeitung“, zu vernehmen. Diefelbe sagt u. A.:

Andere Zeiten erfordern andere Männer; dieser Satz hat vor dreizehn Jahren dazu geführt, daß Fordenbeck zum Präsidenten gewählt wurde, eben derselbe Satz führt heute dahin, daß er das Präsidium niederlegt. Als ein Mann der Versöhnung hat er dreizehn Jahre seines Amtes gewartet; heute haben sich die Parteigegegensätze so gestaltet, daß für den Mann, der 1866 seinen Vorgänger ablöste, zum Zeichen, daß die Zeit des Konflikts geschlossen sei, kein Raum mehr ist auf dem Präsidentenstuhl. Es bricht wiederum eine andere Zeit herein. Ein scharf gegen Vergangenheit und Zukunft abgegrenzter Zeitraum ist es, während dessen Fordenbeck die Präsidenten-Glocke handhabte.

Die konservativen und liberalen Abendblätter verabschieden den zurücktretenden Präsidenten des Reichstages in ihrer Weise. Sie überhäufen ihn mit den heftigsten Vorwürfen über seine Thätigkeit vom Ständetage und behaupten, daß er durch dieselbe mit seinen Pflichten als Reichstags-Präsident im Konflikt gerathen sei. Lediglich ein Beweis dafür, wie wenig die neue Majorität gewonnen ist, der Minorität das Recht zu gönnen, eine Meinung zu äußern. Wo in aller Welt steht geschrieben, daß der Präsident des Reichstages dann, wenn er als solcher nicht in Funktion ist, behindert ist, sich über alle Fragen, welche das Wohl und Wehe des Volkes betreffen, offen auszupprechen? Die Geschäftsführung gibt ihm das Recht, sobald er den Vorsitz an seinen Stellvertreter abgegeben hat, als Redner in die Debatte einzutreten. Von diesem Recht hat der Präsident des deutschen Reichstages bisher noch niemals, auch wohl die Präsidenten der beiden Häuser des Landtages kaum jemals Gebrauch gemacht. Allein im Frankfurter Parlament waren es immer sehr bedeutungsvolle Tage, wenn Herr von Seixon die Diskussion eröffnete zum Zeichen, daß Heinrich von Gagern die Absicht habe, selber in die Diskussion einzugreifen. Das Recht des Präsidenten, in die Reihe der Redner einzutreten, unterliegt nicht der Beschränkung durch Nichtgebrauch; jeder Inhaber des Amtes hat die Pflicht, es seinem Nachfolger so unerschrocken zu hinterlassen, wie er es bekommen hat. Die Natur der Sache gebietet, daß nur bei wichtigen Anlässen davon Gebrauch gemacht werden kann, aber im Prinzip muß es gewahrt werden.

Noch weniger steht das Recht des Reichstags-Präsidenten in Zweifel,

außerhalb des Reichstages für seine Ueberzeugungen einzustehen, selbst wenn dieselben von der Majorität des Reichstages abweichen. Der Präsident des Reichstages ist Mitglied des Herrenhauses, der Präsident des Abgeordnetenhauses ist Mitglied des Reichstages. Sie vertreten dort als Redner ihre politische Ueberzeugung. Kein Präsident einer gesetzgebenden Versammlung hat jemals Anstand genommen, Wahlausweise zu unterschreiben und sich an politischen Agitationen zu beteiligen. Woher der Kern, daß Herr von Fordenbeck am Samstag in einer Thiersche seinen politischen Ueberzeugungen Ausdruck gegeben hat?

In jener Thiersche hat Hr. v. Fordenbeck ausdrücklich dazu aufgerufen, vor den Beschlüssen des Reichstages Achtung zu haben; er hat gegen keinen von ihm schon gefaßten Beschluß Einsprache erhoben. Der Ständetag hat sich nur mit den Bölen auf Getreide und Vieh beschäftigt und über diese hatte der Reichstag noch nicht beschlossen. Bis zur Stunde wußte noch Niemand offiziell, ob sich der Reichstag für oder gegen Getreide- und Viehzölle aussprechen würde. Auf die noch zu fassenden Beschlüsse im Wege der Petition einzuwirken, ist aber Jeder berechtigt.

Der deutsche Ständetag vertritt sehr reelle Interessen. Die Landwirtschaft macht ihre Interessen mit Nachdruck und unter dem Beifall der Regierenden geltend; die Städte thun dasselbe. Sie hören nicht von einem doktrinären, nicht von einem parteipolitischen Standpunkte aus sich geäußert, sondern sich darauf beschränkt, dasjenige hervorzuheben, was vom Standpunkte großer Kommunen aus zu sagen war. Der Oberbürgermeister von Berlin war hier zu sprechen verpflichtet und seiner Stellung als Reichstags-Präsident hat er nichts vergeben. Der letzte Tag von Fordenbecks Präsidium ist von berechtigten Vorwürfen eben so frei als jeder vorhergehende.

Die nationalliberale Korrespondenz sagt über Fordenbecks Rücktritt:

Gewiß wird ihn jeder liberale Mann mit aufrichtigem Schmerz von dem erhabenen Platze scheiden sehen, den er mit so viel Würde ausgefüllt. Mit ihm tritt jener zugleich nationale und liberale Geist von der Spitze des Reichstages zurück, der seit den Anfängen unseres nationalen Staatswesens im Präsidenten des Reichstages verkörpert war. Dennoch, wie die Dinge heute liegen, begrüßen wir Fordenbecks Schritt als eine wahrhaft aufstellende und erlösende That. Die nationalliberale Partei ist nicht mehr jene „maßgebende“ Partei, um diejenige Verantwortung für die Gesamtverwaltung des Reichstages zu übernehmen, welche die Partei übernehmen muß, die dem Reichstage den Präsidenten gibt. Dies durch die Thatfachen mehr und mehr erhärtete Verhältnis konnte durch das Weiterfungiren eines nationalliberalen Präsidenten nur verunkelt werden.

Auch das Organ der Freikonservativen, die „Post“, spricht sich billigend über den Rücktritt des Hrn. v. Fordenbeck aus. Sie sagt:

Wir werden niemals vergessen, welche großen Verdienste der bisherige Präsident des Reichstages um die nationale Entwicklung in einer überaus schwierigen Periode sich erworben hat. Die Unparteilichkeit, die Bestandeshäufigkeit, die Energie und Schlagfertigkeit, welche er auf seinem Posten bewährt hat, sichern ihm in der Reihe hochbegabter Parlamentarier, welche auf die rednerische Thätigkeit verzichteten, um der höchsten Aufgabe des parlamentarischen Mannes, der Leitung der gesamten Geschäfte sich zu widmen, einen Platz unter keinem Andern. Wenn wir vorerst Hrn. v. Fordenbeck dieses schuldige Lob zollen, so wollen wir nicht ansetzen, zu erklären, daß das Auftreten des Hrn. v. Fordenbeck auf dem sogenannten Ständetage in weiteren Kreisen eine

starke Erregung hervorgelernt hatte. Selbst in der Version der „National-Zg.“ wird immer der Widerspruch konstatirt, in welchen sich Hr. v. Fordenbeck zu der Majorität des Reichstages setzte, welchen er als Präsident vertritt. Seiner Vergangenheit, seiner persönlichen Würde, seiner politischen Zukunft war Hr. v. Fordenbeck es schuldig, dieses Mißverhältnis zu lösen.

Deutschland.

H Leipzig, 27. Mai (Aus der Rechtsprechung des Reichs-Oberhandelsgerichts.) In einer Zündhütchen-Fabrik waren seit einem Jahre zwanzig Arbeiter durch Explosionen getödtet worden; alle Unfälle entstanden dadurch, daß die Arbeiter die verschiedenen Stoffe mit der Hand durcheinander reiben mußten, während jetzt eine Vorrichtung angebracht ist, welche die Mischung auf mechanischem Wege bewirkt. Der einundzwanzigste Verunglückte hatte zwar nicht sein Leben, wohl aber seine beiden Augen verloren und klagte auf Entschädigung. Alle Instanzen nahmen an, die verspätete Anbringung der gedachten Vorrichtung enthalte ein Verschulden, für welches der Fabrikbesitzer verantwortlich sei. Bezüglich der Räder von Eisenbahn-Fahrzeugen hatte ein Ingenieur eine wichtige Erfindung gemacht, für die er auch ein Reichspatent erwirkte. Nunmehr hat ein angelegener Techniker im allgemeinen Interesse eine Nichtigkeitsklage erhoben, indem er darlegte, daß das Prinzip der Erfindung schon früher in England patentirt und bekannt gewesen sei. Dies wurde nunmehr vom Patentinhaber eingeräumt, jedoch mit dem Beifügen, daß ihm jene englische Erfindung unbekannt gewesen und er dieselbe in wesentlichen Punkten verbessert habe. Darauf hat das Reichs-Patentamt sein Patent theils widerrufen, theils aufrecht erhalten, soweit es sich nämlich um Altes, resp. Neues handelte. Das Urtheil ist auf beiderseitige Berufung bestätigt worden.

Aufsu.

Gestern wurde unsere Stadt von einem furchtbaren Brandunglück heimgesucht. Das Feuer entbrach auf bis jetzt unerklärliche Weise in einem Oekonomengebäude und verbreitete sich mit so rapider Schnelligkeit, daß in kurzer Zeit mehr als 1/2 der Stadt in Flammen stand. An Löschern und Ketten war kaum zu denken. Zur Zeit liegen gegen 100 Wohnungen nebst allen dazu gehörigen Nebengebäuden in Asche; darunter die Post, das Amtshaus, die Pfarrhäuser, eine Lehrerwohnung, was das Schlimmste ist, viele Wohnungen blutarmer Menschen, die kaum mehr als das nackte Leben gerettet haben und sehr schwer hier Obdach finden können. Auch unsere alte schöne Kirche ist niedergebrannt, dergleichen die Synagoge und israelitische Schule. Kaum ist die durch den Typhus entstandene Noth gelindert, so trifft heftige Bewohner dieses unbeschränkt Unglück. Schnelle Hilfe thut sehr noth, weshalb das unterzeichnete Komitee die dringende Bitte um Gaben jeder Art an Alle richtet, die gerne den Nothleidenden beistehen.

Tann a/Mön, am 13. Mai 1879.

Das Unterküchungs-Komitee für die Abgebrannten.

Oberst. Arthur Zeh. v. Tann-Rathsa-Mitglieder. Schmidt, Stadtvorsteher. Baumann, Oberpfarrer. Baumann, Pfarrer. Wehmeyer, Oberlehrer. Grünhorn, Posthalter. Ed. Simon. Fr. Heischmann. Dr. Graf. Kutz. Apollon. Raib. Lehrer. Heilbronn, Fabrikant. Stern, Freudenthal. Jung, Kantor. Bauer, Lehrer.

Vermischte Nachrichten.

Die Allgemeine Ausstellung von Erzeugnissen der Kunst, Wissenschaft und Industrie für die Jugend“, welche vom 1. Juli bis 31. August dieses Jahres in Dresden abgehalten wird, findet allseitig beifällige Aufnahme. Die Anmeldungen von Lehr- und Lernmitteln (physikalische Apparate, Bilder für den Anschauungsunterricht, Landkarten, Globen, Lehrmittel für Naturgeschichte, Rechnen, Geometrie, Geschichte, Schreib- und Zeichenutensilien, Lehrbücher für genannte und weitere Disziplinen, Jugendchriften, Feibel'sche Kinderspiele etc.), Anstaltungsgegenstände für Schulen (z. B. Schulbücher, Schul-Bandtaschen, Tafelmaschinen, Turnapparate etc.), musikalische Instrumente (Pianosorte, Harmoniums, Streich- und Blasinstrumente, Harmonikas etc.), Spielwaaren aller Art, Artikel der gewerblichen Branchen (Kinderwagen, Kindermöbel, Kinderkleider, Kinderwagen, Schuhwaaren, Porzellanwaaren für Kinder, Schürzen und Taschen, Kinderbesteck, orthopädische Apparate etc.), gehen so zahlreich ein, daß bereits ein zweites Anstellungsgebäude errichtet werden muß. Den vielen Anfragen aus der Schweiz, Desterreich-Ungarn, England, Schweden, Niederlande etc., ob auch aus diesen Ländern Anstellungsobjekte zulässig, zur Noth, daß ihnen die Betheiligung laut Programm selbstverständlich gestattet ist. Die Ausstellung verspricht demnach eine überaus reichhaltige und instructive zu werden, zumal auch die höchsten Behörden dem Unternehmen besondere Anerkennung zollen. Sr. Maj. der König von Sachsen hat dem Komitee gnädig den an die Ausstellungsräume angrenzenden Prinz-Reg.-Park zur Disposition gestellt. Diejenigen Besucher und Fabrikanten, welche mit ihrer Anmeldung noch im Rückstande, sind noch daran zu erinnern, daß die Anmeldebogen, welche gratis abgegeben werden, spätestens bis 8. Juni an die Direktion, Hrn. C. Heinze, Dresden, Anstellungs-comptoir Opera-Platz 32, zur Einsendung gelangen müssen.

Dürkheim a. d. Haardt, 27. Mai. Der Bad- und Salinenverein deselbst hat sich entschlossen, seine Mutterlange in ähnlicher Weise nach auswärts zu verlegen, wie dies von Kreuznach und anderen Bädern schon lange geschieht.

In doppelter Hinsicht ist dieser Entschluß zu begrüßen: erstens, weil die Dürkheim-Philippshaller Mutterlange bezüglich ihrer Heilkraft den bekanntesten Mutterlangen anderer Bäder nicht nur ebenbürtig zur Seite steht, sondern in manchen Fällen diese Mutterlangen an Wirksamkeit noch übertrifft; zweitens weil augenblicklich an heilkräftigen Mutterlangen allgemein Mangel herrscht. Dieser Mangel wird hervorgerufen durch den fortwährend steigenden Konsum.

Von sieben salzhaltigen Quellen Dürkheims kommen für die Gewinnung der Mutterlange nur der Biglinsbrunnen, der Bleichbrunnen und die Marquelle in Betracht.

Die beiden ersten spenden schon von Alters her ihre nützlichen Soolwässer, während die Marquelle erst in neuerer Zeit von der bayerischen Regierung erbohrt wurde.

Nach den von Dr. Herberger und Hofrath Bansen ausgeführten Analysen sind in 1000 Theilen Soole der alten Quellen: 1) Chlornatrium 9,700 Gramm, 2) Chlormagnesium und 3) Chlorkalium 1,460 Gr., 4) Bromnatrium 0,027 Gr., 5) Jodnatrium 0,003 Gr., 6) Chlorkalium 0,089 Gr.; in 1000 Theilen Soole der Marquelle: 1) Chlornatrium 12,7100 Gr., 2) Chlorkalium 3,0800 Gr., 3) Chlormagnesium 0,3987 Gr., 4) Chlorkalium 0,0966 Gr., 5) Bromkalium 0,0222 Gr., 6) Chlorlithium 0,0391 Gr., 7) Chlorrubidium 0,0002 Gr.

Die Soole dieser drei Quellen wird auf bekannte Weise vermittelst Gradirwerken zu einem höheren Salzgehalt gebracht. Von diesem kommt die Soole in die sogenannten Stür- oder Klärpfannen. Nachdem sie dort durch Kochen zur „Sare“ gebracht worden ist und längere Zeit ruhig gestanden hat, so daß aller Schlamm sich ablagern konnte, geht die Soole durch Hebervorrichtungen in die Saggpannen über, in welchen die Auskrystallisirung sämmtlichen Kochsalzes bewerkstelligt wird.

Durch diese Art des Siebens wird in Dürkheim eine größere Reinheit der Mutterlange erzielt, als auf den Salinen, wo die Kochsoole wie sie aus den Gradirreservoirs hervorgeht, gleich in die Pfannen kommt, in welchen das Salz zum Auskrystallisiren gebracht wird.

Nach in anderer Richtung wird in Dürkheim für größere Reinheit der Mutterlange gesorgt, indem das Kochsalz nicht in zwei Intervallen, wie auf den andern Salinen, deren Soole bezüglich der chemischen Beschaffenheit der unfrischen vermandt ist, nämlich, sondern in drei Intervallen angezogen wird, und zwar geschieht der letzte Zug erst dann, wenn Brom- und Joddämpfe sich zu entwickeln beginnen und auf der Oberfläche Chlorkalium und Chlormagnesium in langen Krystallen anschießen; ein Zeichen, daß nahezu alles Kochsalz ausgezogen ist.

Die zurückbleibende Flüssigkeit, von der nunmehr 1 Liter die heilkräftigen Salze von mehr als 248 Liter Kochsoole enthält, ist unsere Mutterlange. Diefelbe hat eine gelblich-braune Farbe, ist ganz klar und fast so dickflüssig wie Del; auch färbt sie sich fettig an. Des großen Chlorkaliumgehaltes wegen bleibt sie in gleichmäßig kläufiger Konsistenz, ohne Inkrustationen zu bilden. Beim Schmelzen und Umrühren entwickelt sich Schaum; ihr Geschmack ist zusammenziehend bitter und brennend salzig. Sie hat ein spezifisches Gewicht von 1,36

bis 1,46 und enthält ein Liter aus der Soole der alten Quellen erzeugt: 1) Chlornatrium 3,000, 2) Chlormagnesium und 3) Chlorkalium 350,000, 4) Bromnatrium 6,480, 5) Jodnatrium 6,720, 6) Chlorkalium 21,360; in Summa 387,560 Gr. per Liter. 1 Liter Mutterlange aus der neuen Quelle erzeugt enthält: 474,7 Gr. Chlormagnesium und Chlorkalium, 1,1 Gr. Chlorstrontium, 14,2 Gr. Chlorkalium, 6,4 Gr. Chlorlithium, 3,6 Bromkalium; in Summa 500,0 Gr. pro Liter nebst Spuren von Chlorrubidium, Chlorcaesium und Jod.

Der Arzt wird aus dieser Aufstellung sofort die große Heilkraft erkennen, welche einer solchen Mutterlange inne wohnen muß, und es bedarf bei demselben nicht der Aufzählung der von den glänzendsten Erfolgen begleiteten Kuren, welche mit derselben gemacht worden sind. Huselands alter Satz: „Soolbäder können da noch helfen, wo Nichts helfen will“, darf, sagt Dr. Herberger in seiner Brochure über Bad Dürkheim, auf unsere Bäder mit Recht angewendet werden.

Alle Arten von Scropheln, Rachitis, Flechten, chronische Hautkrankheiten, Rheumatischen, Nervenleiden haben in den hartnäckigsten Fällen in der Dürkheimer Mutterlange ein wirksames Heilmittel gefunden.

Auch in den Krankheiten des Pfortader-Systems, wozu Leberkrankheiten, Hämorrhoiden, Gicht, Hypochondrie, Syphilis und dergl. gehören, hat sich die Mutterlange sehr wirksam erwiesen.

Les extrêmes se touchent — hier in ihrem Heilmittel der Mutterlange. Denn wie alle Arten von Scropheln, deren Bekämpfung vornehmlich die Dürkheimer Mutterlange mit Erfolg übernimmt, in ungesunden Wohnungen, stickstoffarmer Nahrung, wie Mehlbrei und Kartoffeln, ihre Ursache haben, sofern sie nicht auf Erbslichkeit zurückzuführen sind, so entstehen die oben erwähnten Krankheiten des Pfortader-Systems meistens, wenn bei Mangel an aufrechter Bewegung nahrhafte Speisen und Getränke in einem Maße genommen werden, welches das Ernährungsbedürfnis übersteigt.

In rheumatischen Leiden hat die Mutterlange von Bad Dürkheim große Erfolge anzuzuwarten.

Personen, deren rheumatische Leiden so zugenommen hatten, daß sie nicht mehr gehen und überhaupt kaum mehr sich bewegen konnten, haben durch eine Reihe von dreißig in steigender Konzentration genommenen Bädern den vollen Gebrauch ihrer Gliedmaßen wiedergewonnen.

NB. Der Alleinverkauf der Dürkheimer Mutterlange für die Schweiz, Elsaß und Badisches Oberland wurde Hrn. Karl Glend in Basel übertragen.

Handel und Verkehr.
Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt
III. Seite.

Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per Mai-Juni 193.50, per Juni-Juli 193.—, per September-Oktober 194.—. Roggen per Mai-Juni 122.—, per Juni-Juli 122.—, per September-Oktober 129.50. Rüböl loco 56.70, per Mai-Juni 56.50, per September-Oktober 57.50. Spiritus loco 51.90, per Mai-Juni 51.30, per Juni-Juli 51.30, per August-September 53.—, Hafer per April-Mai 130.50, per Mai-Juni 129.—. Schön.

Rizin. 28. Mai. (Schlußbericht.) Weizen, loco hiesiger 21.—, loco fremder 20.—, per Mai 19.50, per Juni 19.30, per Novbr. 19.60. Roggen loco hiesiger 15.—, per Mai 12.—, per Juni 12.20, per Novbr. 12.70. Hafer loco 15.—, per Mai 14.—. Rüböl loco 29.90, per Mai 29.50, per Oktbr. 30.30.

Bremen. 28. Mai. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white, loco 8.25-8.30, per Juni 8.10, per Juli 8.10, per August-September 8.35. Rußig. — Amerikanisches Schweineschmalz (Wilcox) 85 Pf.

Paris, 28. Mai. Usanczewizen 10.03 bis 10.07 fl. für Weizen kauflich. Gerste ruhig. Alles fest.

Weizen Qualität 72¹/₁₀ Kilogramm 9.30 bis 9.45 fl. Weizen Qualität 78¹/₁₀ Kilogramm 10.25 bis 10.35 fl. Roggen Qualität 70-72 Kilogramm 6.25 bis 6.40 fl. Mittelgerste 62 bis 63¹/₁₀ Kilogramm 5.90 bis 6.90 fl. — Neuer Hafer Qual. 41-43¹/₁₀ Kilogr. 5.55 bis 5.75. Mais 5.10 bis 5.15 fl. Hirse 5.— bis 5.35 fl. Raps — fl. Spiritus 26¹/₁₀ fl.

Paris, 28. Mai. Rüböl per Mai 82.—, per Juni 81.75, per Juli-August 82.50, per Sept.-Dez. 83.50. — Spiritus per Mai 54.50, per Sept.-Dez. 55.—. — Zucker, weißer, disp. Nr. 3 per Mai 57.75, per Sept.-Dez. 58.—. — Wehl, 8 Markten. per Mai 58.25, per Juni 58.75, per Juli-August 59.75, per Sept.-Dez. 60.25. Weizen per Mai 27.75, per Juni 27.50, per Juli-August 27.50, per Sept.-Dez. 27.50. — Roggen per Mai 18.50, per Juni 18.50, per Juli-August 18.25, per Sept.-Dez. 18.25.

Amsterdam, 28. Mai. Weizen auf Termine niedriger, per Mai —, per Nov. 274. Roggen loco sehr ruhig, auf Termine fester, per Mai —, per Okt. 154. Rüböl loco 35, per Mai 35¹/₁₀, per Herbst —. Raps loco —, per Herbst 363.

Antwerpen, 28. Mai. Petroleummarkt. Schlußbericht. Stim-

mung: Waiffe. Raffinirtes Type weiß, disponibel 20 1/2, 20¹/₁₀, 20¹/₂₀. New-York, 27. Mai. (Schlußbericht.) Petroleum in New-York 8¹/₁₀, etc. in Philadelphia 8¹/₁₀, Wehl 3.90, Mais (old mixed) 45, cother Winterweizen 1.16, Kaffee, Rio good fair 13¹/₁₀, Havana-Zucker 6¹/₁₀, Getreidekraft 4¹/₁₀, Schmalz Marke Wilcox 6¹/₁₀, Speck 5.

Baumwoll-Zufuhr 3000 B. Ausfuhr nach Großbritannien — B., etc. nach dem Continent 1000 B.

Witterungsbeobachtungen
der meteorologischen Station Karlsruhe.

Barometer in G.	Thermometer in C.	Feuchtigkeit in Proc.	Wind.	Himmel.	Bemerkung.
Mai 28. Mittg. 2 Uhr	740.7	+20.8	SE	bedeckt	veränderlich.
Mai 28. Nachts 9 Uhr	739.0	+16.4	SE	still	"
Mai 29. Morg. 7 Uhr	746.8	+9.6	SE	f. bew.	"

Verantwortlicher Redakteur:
Heinrich Goll in Karlsruhe.

Preise der Woche vom 18. Mai bis 25. Mai 1879. (Mitgeteilt vom Statistischen Bureau.)

Orte.	1 Zentner					Orte.	1 Zentner					1 Pfund					per 10 Liter					1 Liter				
	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Stroh		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Stroh	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Stroh	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Stroh	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Stroh
Konstanz	10.50	11.—	8.—	8.—	300	320	240	24	15	13	68	60	56	70	75	65	110	50	26	92	44.	32.	—	—	—	—
Ueberlingen	10.10	10.60	7.65	7.65	150	220	220	25	17	15	70	65	60	65	60	110	50	28	90	40.	28.	—	—	—	—	
Pfullendorf	9.75	10.—	7.—	7.—	130	150	130	22	13	10	70	60	60	60	58	60	50	28	104	34.	21.	—	—	—	—	
Wetzlar	—	9.80	—	7.40	—	—	160	21	16	13	64	—	60	60	60	105	50	28	90	42.	25.	150	—	140	130	
Stadach	—	10.55	8.15	7.55	—	—	135	22	16	12	65	60	40	55	60	65	105	60	80	48.	32.	—	—	—	—	
Nadolszell	9.85	10.15	—	8.—	—	300	125	24	18	12	65	60	45	55	70	65	115	45	92	48.	24.	170	150	120	120	
Hilzingen	10.30	—	—	—	230	270	170	23	18	12	68	60	60	54	70	65	100	45	84	42.	27.	140	120	120	100	
Hilzingen	—	10.60	—	8.—	300	300	130	21	14	11	60	60	55	60	60	95	45	26	80	45.	30.	—	100	115	100	
Bonnard	—	—	—	—	180	250	170	20	—	—	64	50	50	48	—	56	90	40	100	42.	28.	—	115	120	110	
Rühlheim	11.50	—	8.—	7.—	240	250	170	22	14	10	70	65	65	60	70	100	50	26	90	45.	28.	145	120	130	105	
Freiburg	11.50	—	8.55	8.65	—	250	160	26	—	—	78	68	68	58	80	65	110	50	24	85	49.	23.	154	130	140	
Hilzingen	—	10.80	—	7.70	240	280	145	24	16	12	74	60	—	56	74	66	100	50	24	90	50.	26.	140	100	120	
Endingen	11.—	—	—	—	280	260	170	—	—	—	72	60	60	56	70	60	130	50	22	90	40.	28.	140	95	125	
Endingen	11.45	—	—	8.75	—	300	150	25	15	12	69	58	—	58	55	60	120	45	26	90	50.	26.	130	92	100	
Zähr	11.25	—	—	8.50	—	160	20	15	10	70	64	—	64	64	64	115	45	24	100	45.	23.	115	85	100	85	
Offenburg	10.60	—	—	—	270	—	160	20	15	10	70	64	—	64	64	115	45	24	100	52.	22.	105	62	100	75	
Rastatt	—	—	—	—	250	173	21	16	13	12	72	65	65	60	60	110	60	20	100	32.	22.	125	83	120	78	
Durlach	—	11.50	—	8.—	—	280	170	23	14	13	70	60	—	60	65	60	120	45	20	90	43.	31.	130	—	—	
Mannheim	10.75	—	7.25	7.25	—	230	150	18	14	10	56	—	56	—	56	120	40	24	90	—	—	—	—	—	—	
Mosbach	10.50	10.—	8.—	7.50	—	—	—	18	12	10	55	50	40	35	—	55	90	40	90	43.	31.	130	—	—	—	
Bertheim	—	—	—	—	—	192	—	—	—	—	14	64	56	—	76	64	94	44	—	—	—	—	—	—	—	
Basel	—	—	7.90	8.—	192	240	160	20	—	—	14	72	—	—	80	—	100	55	24	—	55.	—	—	—	—	
Strasbourg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

R.715. Amtsgericht Ueberlingen. Gemeinde Hornberg.
Öffentliche Aufforderung.
Die Vereinigung der Grund- und Unterpfindsbücher der Gemeinde Hornberg betr.

Auf Grund der Besche vom 5. Juni 1860, Regierungsblatt Nr. 30, Seite 214, und vom 28. Januar 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 5, Seite 45, werden sämtliche Gläubiger, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfindsbüchern in den hiesigen Grund- und Unterpfindsbüchern seit länger als dreißig Jahren bestehen, hiermit aufgefordert, die Erneuerung der Einträge in der nach § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 vorgeschriebenen Weise nachzuweisen, wenn die in den Einträgen bezeichneten Ansprüche noch zu Recht bestehen. Die innerhalb 6 Monaten nach dem Erscheinen dieser öffentlichen Mahnung nicht erneuerten Einträge werden nach Art. 4 des Gesetzes von Amtswegen für erloschen erklärt.

Ein Verzeichnis der seit länger als dreißig Jahren in den hiesigen Grund- und Unterpfindsbüchern eingeschriebenen Einträge liegt im hiesigen Rathszimmer zur Einsicht auf.

Hornberg, den 26. Mai 1879.
Das Pfandgericht.
Bürgermeister F. Venz.

Der Vereinigungskommissar:
Rathschreiber C. Hornstein.

Bürgerliche Rechtspflege.
Bedingter Zahlungsbefehl.
R.780. Nr. 5732. Triberg.
In Sachen des Johann Kienzier von Schönach gegen Andreas Bea von da, z. B. an unbekanntem Orten abwesend, wegen Forderung von 253 M 70 Pf. nebst 5 % Zins vom 9. Mai 1878, aus Kaufvertrag vom 1878, ergeht auf Ansuchen des klagenden Theils

Dem klagenden Theil wird aufgegeben, binnen 14 Tagen den klagenden Theil entweder durch Zahlung der im Betreff bezeichneten Forderung zu befriedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, widrigenfalls die Forderung auf Anrufen des klagenden Theils für zugunsten erklärt würde.

Das Verlangen gerichtlicher Verhandlung kann entweder bei Zustellung dieses Befehls dem Gerichtsboten oder innerhalb der gegebenen Frist mündlich oder schriftlich bei Gericht erklärt werden.

Zugleich wird dem klagenden Theil ein am Gerichtssitze wohnender Zustellungsgewalthaber zu ernennen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen mit Wirkung der Zustellung nur an der Gerichtstafel angeschlagen werden.

Triberg, den 24. Mai 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
Singer.

Bedingter Zahlungsbefehl.
R.729. Nr. 5781. Triberg.
In Sachen des Kaver Schneider von Dach gegen Andreas Bea von Schönach, z. B. an unbekanntem Orten abwesend, wegen Forderung von 887 M 14 Pf. nebst 4 % Zins vom 24. Juli 1878, aus Darlehen von da, ergeht auf Ansuchen des klagenden Theils

Dem klagenden Theil wird aufgegeben, binnen 14 Tagen den klagenden Theil entweder durch Zahlung der im Betreff bezeichneten Forderung zu befriedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, widrigenfalls die Forderung auf Anrufen des klagenden Theils für zugunsten erklärt würde.

Das Verlangen gerichtlicher Verhandlung kann entweder bei Zustellung dieses Befehls dem Gerichtsboten oder innerhalb der gegebenen Frist mündlich oder schriftlich bei Gericht erklärt werden.

Zugleich wird dem klagenden Theil ein am Gerichtssitze wohnender Zustellungsgewalthaber zu ernennen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen mit Wirkung der Zustellung nur an der Gerichtstafel angeschlagen werden.

Triberg, den 24. Mai 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
Singer.

Bedingter Zahlungsbefehl.
R.728. Nr. 5730. Triberg.
In Sachen des Johann Baptist Hilser, Schreiner von Gremmlingbach, gegen Andreas Bea sammtverbindliche Eheleute von Schönach, z. B. an unbekanntem Orten abwesend, wegen Forderung betr.

Dem klagenden Theil wird aufgegeben, binnen 14 Tagen den klagenden Theil entweder durch Zahlung der im Betreff bezeichneten Forderung zu befriedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, widrigenfalls die Forderung auf Anrufen des klagenden Theils für zugunsten erklärt würde.

Das Verlangen gerichtlicher Verhandlung kann entweder bei Zustellung dieses Befehls dem Gerichtsboten oder innerhalb der gegebenen Frist mündlich oder schriftlich bei Gericht erklärt werden.

Zugleich wird dem klagenden Theil ein am Gerichtssitze wohnender Zustellungsgewalthaber zu ernennen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen mit Wirkung der Zustellung nur an der Gerichtstafel angeschlagen werden.

Triberg, den 24. Mai 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
Singer.

lungsgewalthaber zu benennen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen mit der Wirkung der Beschlagnahme nur an der Gerichtstafel angeschlagen werden.

Triberg, den 24. Mai 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
Singer.

Wanten.
R.772. Nr. 5378. Triberg. Gegen Elias Siedle Witwe, Vertha, geb. Karla, von Fretzwangen, haben wir Amt erkannt, und zum Nichtigkeits- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Dienstag den 17. Juni, Vorm. 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche Ansprüche an die Wante machen, aufgefordert, solche in der Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses schriftlich oder mündlich anzumelden, etwaige Vorzugs- und Unterpfindsbücher vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht und in Bezug auf Borgergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses die Mehrheit der Erschienenen als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben einen im Inlande wohnhaften Zustellungsgewalthaber zu bestellen, widrigenfalls weitere Verfügungen und Erkenntnisse mit der Wirkung der Eröffnung an der Gerichtstafel angeschlagen, beziehungsweise den Gläubigern, deren Aufenthalt bekannt ist, durch die Post zugesendet werden.

Triberg, den 27. Mai 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
Singer.

Wolpert.
R.748. Nr. 23739. Pforzheim. Gegen Kaufmann Philipp Lamprecht von hier haben wir Amt erkannt und Tagfahrt zum Nichtigkeits- und Vorzugsverfahren anberaumt auf

Dienstag den 17. Juni, Vorm. 9 Uhr, angeordnet.

Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse machen wollen, werden aufgefordert, solche in der Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfindsbücher vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht und in Bezug auf Borgergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses die Mehrheit der Erschienenen als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden. Den Ausländern wird aufgegeben, bis dahin einen in der Tagfahrt wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen, welche der Partei selbst geschehen sollen, zu bestellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen mit Wirkung der Eröffnung an der Gerichtstafel angeschlagen, beziehungsweise den klagenden Gläubigern durch die

Post zugesendet werden.

Pforzheim, den 26. Mai 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
Arnold.

R.785. Nr. 29268. Mannheim.
Gegen Dampfmaschinen-Fabrikant Jakob Lorenz Groß von Mannheim haben wir Amt erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigkeits- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Mittwoch den 18. Juni 1879, Vormittags 10 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Wante machen wollen, aufgefordert, solche in der Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfindsbücher vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht und in Bezug auf Borgergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses die Mehrheit der Erschienenen als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen in der Tagfahrt wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der Wirkung der Eröffnung an der Gerichtstafel angeschlagen, beziehungsweise den Gläubigern, deren Aufenthalt bekannt ist, durch die Post zugesendet werden.

Mannheim, den 23. Mai 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
Ulrich.

R.738. Nr. 9747. Schwetzingen.
Gegen Landwirt Christian Keitel von Hederau haben wir unter'm 10. März l. J. Amt erkannt und es wird nunmehr zum Nichtigkeits- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Dienstag den 10. Juni d. J., Vormittags 8 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Wante machen wollen, aufgefordert, solche in der Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfindsbücher vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht und in Bezug auf Borgergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses die Mehrheit der Erschienenen als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen

in der Tagfahrt wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der Wirkung der Eröffnung an der Gerichtstafel angeschlagen, beziehungsweise den Gläubigern, deren Aufenthalt bekannt ist, durch die Post zugesendet werden.

Schwetzingen, den 15. Mai 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
Arnold.

R.747. Nr. 24203. Pforzheim.
Die Wante gegen Kaufmann Verthold Bloch von hier betr.

Das Santerverfahren gegen Verthold Bloch in Pforzheim wird wieder aufgehoben.

Pforzheim, den 26. Mai 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
Arnold.

Vermögensabsonderungen.
R.753. Nr. 7304. Konstanz. Die Ehefrau des Josef Mäder von Allmendshofen, Marie, geb. Zimmermann, hat gegen ihren Ehemann eine Vermögensabsonderungsklage erhoben. Zur mündlichen Verhandlung ist Tagfahrt auf

Donnerstag den 10. Juni d. J., Vormittags 8 Uhr, anberaumt, was zur Kenntnissnahme der Gläubiger bekannt gemacht wird.

Konstanz, den 23. Mai 1879.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
Civilkammer II.
Rieder. Viehl.

Strafrechtspflege.
Zadungen und Forderungen.
R.726. Nr. 7288. Freisach. Bittsteller Johann Schaffner von Wartenstein, zur Zeit flüchtig, ist der U.S.A. beurlaubt. Derselbe wird aufgefordert, sich innerhalb sechs Wochen bei dem unterzeichneten Gerichte zu stellen, indem sonst nach dem Ergebnis der Untersuchung das Erkenntnis würde gefällt werden.

Freisach, den 25. Mai 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
Ganter.

R.711. Sektion III. J.Nr. 1026. Rastatt.
Wider die nachbenannten Militärpersonen:

- den Musikleiter Hieronymus Lust von Forst, Amt Rastatt, vom 3. babilischen Infanterie-Regiment Nr. 111,
- den Dragoner Anton Merck von Wundelshausen, Amt Donaueschingen, vom 2. babilischen Dragoner-Regiment Nr. 21, und
- den Kanonier August Döber von Denzbach, Amt Achern, vom babilischen Fuß-Artillerie-Bataillon Nr. 14

ist der förmliche Desertionsprozess im Contumacialverfahren eröffnet worden. Derselben werden hiermit aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten, spätestens aber in dem auf

Samstag den 6. September c., Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Commandantur-Gerichtsstelle anberaumten Termin zu stellen, widrigenfalls sie nach Abschluss der Untersuchung in contumacia für schuldig erklärt und in eine Geldbuße von 150-3000 Mark verurtheilt werden.

Rastatt, den 24. Mai 1879.
Königl. Commandantur-Gericht.

Urtheilsverhandlung.
R.710. Sektion III. J.Nr. 1008. Rastatt. Durch kriegsgerichtliches Erkenntnis vom 17. Mai c. ist bestätigt am 28. desselben Monats, sind:

- der Musikleiter Johann Cornelius Perner von Wöhlen, Kreis Donaueschingen, vom 1. Oberbabilischen Infanterie-Regiment Nr. 22,
- der Fährer Wilhelm Rodenbach von Wesslingen, Kreis Wingen, und
- der Fährer Andreas Alexander Kolb von Wundelshausen, Amt Bretten, vom 3. babilischen Infanterie-Regiment Nr. 111

in contumacia für schuldig erklärt und in eine Geldbuße von je hundertfünfzig (150) Mark verurtheilt worden.

Rastatt, den 26. Mai 1879.
Königl. Commandantur-Gericht.